



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

| | | | |
|--------------------|--|------------|--------------|
| Vorlage Nr. | BV-136/2024 | öffentlich | Datum |
| Bearbeiter | Frau Krautz | | 10.06.2024 |
| Einreicher | Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung | | |

Betreff:

Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstückes Kurt-Hoffmann-Str. 68

| | | | |
|-----------------|--------------|--------------------|----------------------|
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| Ö | 25.06.2024 | Gemeindevertretung | Entscheidung |

Begründung:

Das Grundstück Kurt-Hoffmann-Str. 68 ist ein Ufergrundstück und wurde seit mehreren Jahrzehnten als Wochenendgrundstück zu Erholungszwecken genutzt. Es ist bebaut mit einem Bungalow, einem Kleinshaus und Nebenglass. Seit Beendigung des letzten Pachtverhältnisses am 31.12.2021 ist das Grundstück ungenutzt. Es liegt an einer Anliegerstraße im allgemeinen Wohngebiet im unbeplanten Innenbereich. Die Nachbargrundstücke sind mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut. Nach bestehendem Baurecht ist eine von Wohnzwecken/stilles Gewerbe abweichende Bebauung nicht zulässig.

Bedingt durch die Lage und den Grundstücksschnitt ist eine Nutzung zu öffentlichen und kommunalen Zwecken auch für die Zukunft nicht vorgesehen. Es ist zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nicht erforderlich.

Vor dem Verkauf des Grundstückes ist die Entbehrlichkeit für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Beschluss festzustellen. Der Verkauf wird der Gemeindevertretung gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 28 Abs. 17 Kommunalverfassung Brandenburg obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass das Grundstück Kurt-Hoffmann-Str. 68 (Flur 18 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 263, 1.622 m²), bebaut mit Bungalow, Kleinshaus und Nebenglass für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben entbehrlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n

Formblatt Leitbild